

Und wie ein solcher wohl er zu fesseln und zu amüfieren, die Kameraden der Horen an seine Rebe zu fesseln. Er ist in einem Augenblick der Camerader der französischen Komödie, um im nächsten Augenblick mit feingebildeter Zunge alle seine wilden Temperamente auf die verächtlichste Weise loszulassen. Dann thut er die schärfe Bogel seiner Kombination, die raffinierteste Kenntnis aller Geisteswissenschaften, die erschütternden Argumente des menschlichen Geistes, die Droht der befehlenden Gesellschafts-leitung und nicht zuletzt die aufsteigende Macht eines jüdischen reaktionären Temperaments zu einer Gesamtwirkung aus, deren mächtiger Anstrich es schon wiederholt gelungen ist, vor einem Angeklagten die bereits halb geschlossenen Pforten des Gefängnisses wieder aufzuthun, ihm gleichsam mit oratorischer Sprachgewalt den Weg in die Freiheit zu bahnen. Er ist nicht allein ein glänzender Verteidiger, er ist auch ein mit Virtuosität auf die Gaudelust der arbeitenden Schauspieler. Aber er ist es nicht im klassisch-klassischen, sondern im modernen-realistischen Sinne. Und man muß seiner Art Bewunderung zeigen, wenn man bedenkt, daß es ja zuletzt einzig und allein auf das Gaudelust ankommt, und daß vielleicht in keinem anderen Berufe der Erfolg so sehr das Kriterium der Leistung ist, als beim Verteidiger, der oft einen Kampf um die Ehre, ja selbst um das Leben seines Klienten führt. Neben der Kunst des Plädoyers besitzt Dr. Rosenfeld aber auch in der Deklamation eine ungewöhnlich scharfe, oft verblüffende Schlagfertigkeit, für die ein kleines charakteristisches Beispiel hier erzählt sein mag. Es war vor einer Reihe von Jahren in dem bekannten Salon der Hofkammer Hofschwindelproben, der die letzte Verhandlung war, die Solinger als Vorleser leitete. Dr. Solinger ging auch damals wie so häufig mit rüchstlicher Schärfe gegen die Angeklagten vor und lehnte jeden Witz der Verteidigung fast unbedenklich ab. Da erhob sich Dr. Rosenfeld und protestierte in überaus heftiger und lebhaftiger Weise gegen das Vorgehen des Präsidenten. Solinger erwiderte, in ironischer Weise auf den Temperamentsausbruch des Verteidigers antwortend: „Herr Verteidiger, Sie tun der Majestät dieses Hauses ein schändliches Unrecht an.“

Dr. Rosenfeld entgegnete sofort abermals ruhig und mit kühler Fronte im Ton: „Woh! lauter aber, als meine Sprache, Herr Präsident, scheitern die von Ihnen verlesenen Verteidigerrede zum Himmel.“ Solinger schwieg und führte die Verhandlung mit festerer Mißgung zu Ende. Im Leben ist Dr. Rosenfeld ein wenig geistreicher Camerader, dem stets eine gewisse karstische Schärfe anhaftet. Wir sitzen plaudernd in dem großen Empfangszimmer seiner Kanzlei, das seinen mühsamen Bureauarbeit, sondern ein künstlerisch ausgestattetes Atelier darstellt. Hinter seinem Schreibtisch hängt ein prächtiges Bildnis, das von dem Münchner Meister Karl Braun eigens angefertigt wurde, und das auch das Elbische Doktor Rosenfelds Bildnis gleich daneben zur Rechten hängt ein Bild des verstorbenen Dr. Schögen. Selbstverständlich fehlt auch eine Napoleon-Waife nicht in dem Raum. Von den schönen Bildern fällt mir ein großes, eine ganze Wand bedeckendes Gemälde auf, das neben manchen naiven Einzelheiten der Zeichnung einen großen Zug der Komposition aufweist. Es stellt die Szene der Verurteilung Christi dar und ist ein Werk von Moritz Gottlieb, einem hochgeborenen Maler-Schüler, der im 23. Lebensjahre an Diphtheritis starb.

Wir sitzen plaudernd in dem behaglichen Raume beisammen und Dr. Rosenfeld offeriert mir eine Zigarre, die ich dankend ablehne, denn ich habe vor der Eingangstür keineswegs die dort angehängte Tafel überlesen, auf der geschrieben steht: „Es wird erlitten, im Zimmer des Dr. Rosenfeld nicht zu rauchen.“ Doktor Rosenfeld, der den Rauch nicht verzieht, nimmt von meinem Kneis mit einer feinsten Freundlichkeit Kenntnis. Nichtsdestoweniger kommt unser Gespräch rasch in Fluß.

Wir plaudern von den Fragen des Tages und selbstverständlich kommt das Gespräch auch auf die das allgemeine Interesse bewegende Giftmordaffäre. Dr. Rosenfeld erwidert auf meine Frage über seine Ansicht: „Ich zweifle nicht, daß es der Beförderung gelingen wird, den Täter zu ermitteln. Man kann doch nicht gut von einem Mörder verlangen, daß er

auch noch seine Bittenskarte mit Adresse abgibt. Alles andere hat er ja ohnehin getan. Man besitzt seine Scheit, — bestimmte Reaktionen, die er gewiß nicht vordrängte, die Kaveris, das Briefpapier, die Blätter, eine größere Dosis Zuanfall, die nicht leicht zu erlangen ist, man hat seine Spur in der Mittelfasse, wo die Beförderung angegeben wurden, das alles muß sich auf einem Wege beruhen lassen, das zu einer Aufklärung des Täters führen muß. Ich selbst“, sagt Dr. Rosenfeld hinzu, „habe darüber mehrere Kombinationen. Ein Defektiv darf nie ein Sherlock Holmes sein, das wäre der schärfste Defektiv der Welt! Wenn die Wiener Polizeidirektion dem Sherlock Holmes die Aufgabe überträgt, auch nur den Täter eines allfälligen Diebstahls zu entdecken, würde es ihm absolut nicht gelingen, und zwar aus dem Grunde, weil Sherlock Holmes sich stets auf ein Anzeichen der Tat stützt und nur in dieser einzigen Richtung hin seine Erhebungen pflegt. Da aber der spiritus rector Sherlock Holmes' Herr Conan Doyle ist, der das schon im Voraus weiß, kann der Sherlock Holmes leicht mit verblüffender Sicherheit auf die richtige Spur finden. Ein wahrer Kriminalist — und für einen solchen halte ich den Regierungsrat St. I. — muß immer nach den verschiedensten Richtungen hin forschen.“ Es darf keine Kombination geben, die ein Kriminalist als zu phantastisch von sich weist. Mit Genugthuung sehe ich, daß die Polizeidirektion ein einziges Anzeichen unverloren ist, und da eine ganze Menge von Anzeichen vorhanden ist, so gebe ich die Hoffnung nicht auf, daß der Täter vielleicht schon in den allernächsten Tagen entdeckt werden wird.“

Wir sprechen von den verschiedenen Kombinationen, die sich über die Motive des Mordanschlages ergeben, und Dr. Rosenfeld bemerkt:

„Ich kann selbstverständlich die nachfolgende und wahrscheinlichste Kombination, daß der Täter im Kreise der praktizierenden Generalstaatsanwälte zu suchen ist, nicht von mir weisen, aber man darf sich nach meiner Ansicht nicht ausschließlich darauf beschränken. Ich habe da beispielsweise vor Jahren einen Roman von Hans Hopfen gelesen, er hieß das „Alkoholmittel“. Der Held darin war ein Arzt, der sich einbildete, ein Alkoholmittel gefunden zu haben. Und was gab er seinen Patienten? — Zuanfall! Hier ist in der Literatur ein merkwürdiger Präzedenzfall zu der Anpreisung von Zuanfall als Heilmittel gegeben. Ich ist beispielsweise gar nicht unmöglich, daß es sich um einen Irrenwahn, einen pathologischen Arzt handelt, der allen Ernstes meint, er habe ein solches Mittel entdeckt.“

Dr. Rosenfeld kommt im weiteren Verlaufe des Gesprächs auf die juristische Qualifikation des Verbrechens zu sprechen und meint: „Bei der Staatsanwaltschaft qualifiziert man den vorliegenden Fall als Verbrechen des Mordes und des siebenmaligen versuchten Mordes. Diese Auffassung ist jedenfalls dann richtig, wenn der Täter die Absicht hatte, eine bestimmte Person zu töten. Wenn aber der Täter diese Absicht nicht hatte, sondern nur eine Reihe von Menschen, wobei es ihm nicht auf das Individuum ankommt, der Gefahr des Todes ausgesetzt wollte, so handelt es sich um eine sogenannte gemeingefährliche öffentliche Gewalttätigkeit mit tödlichem Ausgang, worauf ebenfalls die Todesstrafe steht. Ich möchte ein Beispiel hierzu anführen. Vor etwa 35 Jahren hatte ein gewisser Thomas in Venedig einen Schiff affektiert, auf das er eine Rache zu verüben plante, die eine Heilmittelmaschine barg, welche durch ein Unwetter in einer bestimmten Zeit zur Explosion gebracht werden und das ganze Schiff vernichten sollte. Durch Zufall explodierte jedoch die Heilmittelmaschine, noch bevor sie an Bord kam, wobei aber gegen 300 Menschen ums Leben kamen. Auch hier hätte es sich nicht um einen Mord, sondern um einen Akt öffentlicher Gewalttätigkeit mit tödlichem Ausgang gehandelt.“

Dr. Rosenfeld, der sich auch mit eingehendem Studium für alle Reformen moderner Gesetzesfragen interessiert, ist gegenwärtig mit einer Durcharbeitung des vom Justizministerium herausgegebenen Vorentwurfes für ein österreichisches Strafgesetz beschäftigt. Er erzählt mir hierüber: „Das Justizministerium hat diesen Vorentwurf herausgegeben, um Meinungen und Urteile darüber einzuholen. Ich bin nun daran, diesen Vorentwurf nach meinen Anschauungen umzuwandeln. Dazu benutze ich den Vorentwurf zum deutschen Strafgesetz, den Entwurf zum Schweizer Strafgesetz, ferner das japanische und das norwegische Strafgesetz, sowie die Motivenberichte zu diesen Gesetzen. Ich gehe nämlich von folgenden Prinzipien aus: Ein Strafgesetz darf sich nicht zu viel mit Theorie befassen. Es muß nicht fragen, wo noch Beförderung zu erwarten ist, gemeingefährliche Verbrechen müssen unmisslich gemacht und jugendliche Verbrecher erzogen werden. Um das zu erreichen, so kann in einem Strafgesetz keine Mindestgrenze für die Strafe existieren, der Richter muß freie Hand haben. Dagegen müssen die Strafmaßregeln gegen gemeingefährliche Verbrechen (Gewohnheitsverbrecher, Trunkenbolde, verbrecherische Jure etc.) drakonisch streng gehandhabt werden. Die Behandlung jugendlicher Verbrecher soll überhaupt aus dem Strafgesetz ausgeschlossen sein. Es muß ein eigenes Gesetz für jugendliche Verbrechen gegeben werden — eine Gesetzesvorlage hierzu, deren Referat der frühere Minister Dr. Baernreiter führt, ist bekanntlich bereits im Herrenhause eingebracht — und in dieses Gesetz müssen auch die staatsrechtlichen Bestimmungen gegen Jugendliche einbezogen werden.“

Diese Ansichten hat Dr. Rosenfeld bereits im „Neuen Wiener Journal“ in einer Reihe von Artikeln geltend gemacht und hierzu eine sehr warm gehaltene Zustimmung Dr. Baernreithers erhalten. Wir plaudern noch vom Wesen der Verteidigung. Ich frage Dr. Rosenfeld über die Bedeutung der schauspielerischen Begabung für den Verteidiger und er antwortet mir: „Solche Wirkungen schauspielerischer Natur sind Sache des Temperaments, der individuellen Begabung. Ich halte zum Beispiel Doktor Porger für einen ausgezeichneten Redner und Verteidiger, und er hat nichts von äußerer Wirkung, er ist der trockenste Redner, streng sachlich, ohne jede Selbstsatisfaction, ohne Witz, ohne Ironie. Aber auch Dr. C. I. b. o. g. e. n. war ein glänzender Redner und hatte gerade im Gegenteil Leidenschaft, Witz und Ironie. Die klassische Schule ist ausgefallen, das heißt: gemeinliche Reden, wie sie C. I. b. o. g. e. n. gehalten hat, hält man jetzt nicht mehr. Der letzte Klassiker ist Dr. M. a. z. e. n. d. a. Das soll keine kritische Wertung sein, sondern bloß die Verschiedenheit der heutigen Gesinnungsrichtungen bezeichnen. Im übrigen — sagt Dr. Rosenfeld hinzu — täusch ich mich der Verteidiger sehr oft über den Anteil, der ihm an einem glänzenden Erfolge zukommt. Es sind oft ganz andere Personen, die das Verdienst der Geschworenen betrieblen. Ich erinnere mich da an einen charakteristischen Fall. Im Jahre 1883 war der berühmte Weininger mit einer Reihe von Dieben wegen Goldbetrugs im L. L. M. a. z. a. m. t. angeklagt. Den Vorfall

führte damals Graf Camarog. Einer der angeklagten Diebe hatte reichlich Geld, daß er aus Not für seine zehn Kinder gestohlen habe. Sein Verteidiger stand auf und sagte: „Ich kann leider für meinen Klienten nichts vorbereiten und werde nur dann die Richter um eine milde Strafe bitten.“ Er fand seine Gelegenheit mehr dazu, denn nach dieser sehr bescheidenen oratorischen Leistung wurde der Angeklagte von den Geschworenen — freigesprochen! Hätte ein anderer Verteidiger hier eine glänzende Verteidigungsrede gehalten, so hätte er sich wahrscheinlich das überraschende Verdienst als großen rechtlichen Erfolg zugeschrieben!“

Ich spreche von seiner eigenen Tätigkeit, und Dr. Rosenfeld erzählt mir, wie er seine erste Verteidigung gehalten habe: „Es war am 9. Dezember 1873, als ich zum erstenmal verteidigte. Es handelte sich um einen Vermögensdiebstahl, namens Kieber. Als ich ins Verteidigerzimmer eintrat, war der Angeklagte mit jungen, schmalbürtigen, hochbeinigen aussehenden Menschen so recht verächtlich von oben herab. Als ich ihm dann gegenüber saß und mit dem jungen Fezenträger eines jungen aufstrebenden Menschen auf ihn einredete, klopfte er mir plötzlich mit der flachen Hand auf den Schenkel und sagte: „Herr Doktor, mir was wech! Ich will mit Ihnen arbeiten.“ Damals war Dr. C. I. b. o. g. e. n. Vorsitzender und mein Klient wurde mit 9:3 Stimmen des Wohlwollens der Richter für schuldig erkannt und zu sieben Jahren Kerker verurteilt. Nichtsdestoweniger hat er mit seiner schmeichelehaften Zuneigung bewahrt, denn ich genoß seiner noch zweimal die Auszeichnung, ihn — wegen Vermögensdiebstahls verteidigen zu dürfen.“

Mit dieser karstischen Wendung schloß das ebenso anregende als interessante Plauderstückchen.

Die Verhaftung des Giftmörders.

Oberleutnant Adolf Hofrichter.

(Originalbericht des „Neuen Wiener Journal“.)

Der Oberleutnant Adolf Hofrichter, Freund des Jahres 1906 der Kriegsschule, später dem Generalstab zugeteilt gewesen und seit wenigen Monaten zum 14. Infanterieregiment nach Vind transloziert, wurde, wie schon gestern vormittag die Straßenszene unseres Platzes zuerst gemeldet, als Verfolger der Giftmörderin genommen, die ein Todesopfer gefordert haben. Er leugnete zwar bei seiner Verhaftung, aber die auf ihn weilenden Verdachtsmomente sind nicht allein in erdrückender Zahl vorhanden, sie schließen den Kreis so vollständig, daß es für den Unklugen absolut kein Entkommen mehr geben kann.

Der Kriminalfall, der nicht allein die Bevölkerung unserer Stadt, der namentlich auch die Vorkreise in beifolgender Aufregung versetzt, ist damit in allen seinen äußerlichen Umständen zur Aufklärung gelangt. Eine Entfesselung der Gemüter ist wohl eingetreten, aber doch keine Verleumdung, sondern eher eine allgemeine Niedergelassenheit; von allem Beginn an konnte kaum darauf gezweifelt werden, daß ein aktiver Offizier, noch dazu das ehemalige Mitglied eines Elitelikors, als Täter in Betracht komme. Doch nun da der begründete Verdacht zur Gewissheit geworden, da die Zweifel vor dem Andrängen der Tatsachen keinen Ausweg mehr finden können, regt sich der Schmerz darüber, daß ein Träger des goldenen Vortopfes sich des feinsten und allerderbärmlichsten Verbrechens schuldig gemacht. Und zu allem gefügt sich ein tiefer Mitleid mit den Unglücklichen, die der tödliche Neuchelmörder mit sich ins Unheil gezogen hat. Er besitzt zwar keine Eltern mehr — Vater und Mutter sind, man muß schon sagen glücklicherweise, in den letzten Jahren gestorben, aber er hat noch Geschwister, er hat eine junge Frau, die in diesen Tagen einem Kinde das Leben schenken soll. Auf diese Art erweist sich die Absicht auf eine ganze Reihe wahrhaft erschütternder Tragödien, die der Wahnsinnige verschuldet.

Der Wahnsinnige! Das Wort drängt sich unwillkürlich und ganz von selbst in die Feder. Kann ein Mensch, ein hochintelligenter Mann noch dazu aussehen und vollbringen, was Oberleutnant Hofrichter getan?

Der Zweifelsdanke des Verbrechens, den man anfangs, als die erste Frage des Kriminalisten: „Cui bono?“ keine irgendwie vernünftige Antwort zu erhalten schien, beinahe fallen hat lassen, ist doch zum Vorschein gekommen. Hofrichter glaubte nämlich nach allem noch, obwohl schon einer seiner Nachbarn zum Generalstab einberufen worden war, Ausicht zu haben auf Erreichung des Zieles, von dem er nach schweren Studien zurückgekehrt worden war. Er war ja ein „Brüderlicher“. Wenn nun mehrere Vordermänner aus seinem Jahrgang durch ihren Tod die Blöße geräumt hätten.

Wer kann alle die Vorgänge eines Gehirns verfolgen, das durch verletzten Gehirnzellen, durch Nachschuß, Nerven und alle sonstigen salutarischen Reagenzien der Menschennatur aus dem Gleichgewicht gebracht worden ist?

Die mit einem solchen Zustand der „Seelenblindheit“ verbundene Auserachtlassung der einfachen Gesetze der Sitte, die erkläre auch, ohne daß Gefühlsstörungen angenommen werden müßte, die zahlreichen Momente, durch die sich der Verbrecher die Schlinge selbst um den Hals gelegt und zu gezogen hat.

Die Arbeit der polizeilichen und militärischen Nachforschung soll mit dieser Bemerkung keineswegs verkümmert werden. Sie hat einen Abschlus herbeigeführt, der in Anbetracht vieler freier und von der richtigen Spur notwendigerweise ablenkender Episoden nicht lange auf sich warten ließ.

Aber der Menschmörder hat, wie ich jetzt offenbart, Ungeschicklichkeit im Ungeschicklichkeit begangen. Er war durch seine militärische Vergangenheit an sich in dem Kreise der Weltverderblichen und er hat durch sein Verhalten eine „Differenzialdiagnose“ gegeben, die sich in ihm allein abtrug. Das wird der Leser aus der pragmatischen Darstellung der polizeilichen Erhebungen und Schließungen des Falles mit aller Deutlichkeit erkennen, so daß hier auf Details verzichtet werden darf: Alles, was für den Verleider der „hartes-Französisch“-Briele zutreffen mußte, vereinigte sich bei Oberleutnant Hofrichter!

Es erhebt sich vielleicht nicht ohne Belang, wenn auf einen Umstand hingewiesen wird, der Hofrichter als Erotonomanen erscheinen läßt. Man erinnert sich, daß die Zuanfallendung als Approbitionum ange-rufen wurde. Der „Namenstagsbuch“, die Zuanfallendung an seine Kameraden war ebenfalls eine ähnliche Sache. Er sah sich also im Rwan-

